

Anlage 2 – Synopse zur Nutzungsordnung der Konzerthalle Ulrichskirche der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Nutzungsordnung	Bemerkungen	überarbeitete Nutzungsordnung	Bemerkungen
<p>Präambel</p> <p>Die Konzerthalle Ulrichskirche ist ein städtischer Veranstaltungsraum für Chorkonzerte, Jazz- und Gospelkonzerte sowie unterschiedliche Kleinkunstformen, der von Veranstaltern angemietet werden kann.</p> <p>Die Vermietung erfolgt zur Durchführung von Konzerten, Proben, Tonaufnahmen, Feierstunden, Sonderveranstaltungen und anderes mehr.</p> <p>Eine Anmietung ist nur möglich, wenn die beabsichtigte Veranstaltung dem Charakter des sakralen Baudenkmals Rechnung trägt. Schwerpunktmäßig erfolgt die Nutzung der Konzerthalle Ulrichskirche durch gemeinnützige Vereine und Chöre der Stadt Halle (Saale). Darüber hinaus wird die Konzerthalle Ulrichskirche von Veranstaltern zur Durchführung verschiedenster Konzerte genutzt.</p> <p>Basierend auf der vorliegenden Nutzungsordnung, der Hausordnung sowie den Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen werden durch die Konzerthalle Ulrichskirche mit den Veranstaltern Nutzungsverträge zu nachfolgenden Konditionen abgeschlossen:</p>		<p>Präambel</p> <p>Die Konzerthalle Ulrichskirche ist ein städtischer Veranstaltungsort, der von Veranstaltern vornehmlich für Kulturveranstaltungen angemietet werden kann. Schwerpunktmäßig erfolgt die Nutzung der Konzerthalle Ulrichskirche durch gemeinnützige Vereine, Gesellschaften und Organisationen der Stadt Halle (Saale) zur Durchführung von Chor-, Orchester- und Orgelkonzerten. Darüber hinaus wird die Konzerthalle Ulrichskirche von Veranstaltern zur Durchführung verschiedenster Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte mit Jazz- und Weltmusik sowie Rock- und Populärmusik genutzt. Dazu zählen auch verschiedene Formen der Kleinkunst.</p> <p>Neben den vorgenannten Kulturveranstaltungen gehören Tagungen, Gesprächsrunden und Empfänge zum Nutzungsspektrum der Konzerthalle Ulrichskirche. Eine Anmietung ist nur möglich, wenn die beabsichtigte Veranstaltung dem Charakter des sakralen Baudenkmals Rechnung trägt. Es gilt die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) in der derzeit gültigen Fassung.</p> <p>Basierend auf der vorliegenden Nutzungsordnung werden durch die Konzerthalle Ulrichskirche mit den Veranstaltern Nutzungsverträge zu nachfolgenden Konditionen abgeschlossen:</p>	<p>Inhaltliche Überarbeitung und Anpassung des Einleitungstextes</p>
<p>1. Platzkapazität:</p> <p>Hauptschiff 460 nummeriert Empore 60 nummeriert Seitenschiff 20 nicht nummeriert</p>		<p>1. Bestuhlung:</p> <p>1.1 Die Konzerthalle Ulrichskirche ist auf Grundlage der genehmigten Saalpläne bestuhlt.</p> <p>1.2 Die festgelegte Bestuhlungsvariante ist Teil des jeweiligen Nutzungsvertrages.</p> <p>1.3 Der Veranstalter verpflichtet sich, die höchstzulassene Anzahl der Gäste gemäß Saalplan nicht zu überschreiten. Diese ist im Nutzungsvertrag festgelegt.</p>	<p>Überarbeitung der Struktur zur besseren Orientierung - Inhaltliche Anmerkungen unter Punkten 1.1 bis 1.3</p> <p>Neue Formulierung, da mehrere genehmigte Bestuhlungsvarianten vorhanden, sodass sich in der Nutzungsordnung nicht auf einen Saalplan festgelegt werden sollte - flexible Bestuhlung</p> <p>Neu - flexible Bestuhlung</p> <p>Neu - flexible Bestuhlung</p>

Anlage 2 – Synopse zur Nutzungsordnung der Konzerthalle Ulrichskirche der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Nutzungsordnung	Bemerkungen	überarbeitete Nutzungsordnung	Bemerkungen
<p>2. Das Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten der Konzerthalle Ulrichskirche beträgt:</p> <p>- je angefangene Stunde Veranstaltungsdauer, ab Veranstaltungsbeginn 255,00 EUR zzgl. 19 % MwSt. - je angefangene Stunde für Proben, Bühneneinrichtung, ab Nutzungsbeginn 90,00 EUR zzgl. 19 % MwSt.</p>		<p>2. Entgelte zur Nutzung der Konzerthalle Ulrichskirche</p> <p>2.1 Die Entgelte für die Nutzung der Konzerthalle Ulrichskirche betragen bei</p> <p><u>Kulturveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Proben 142,80 EUR je Stunde (netto 120,00 EUR) • Veranstaltung 392,70 EUR je Stunde (netto 330,00 EUR) <p>2.2 Die Entgelte für die Nutzungen der Konzerthalle Ulrichskirche betragen bei</p> <p><u>Tagungen, Kongressen und Empfängen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Tagespauschale 1.963,50 EUR (netto 1.650,00 EUR) Die maximale Nutzungsdauer beträgt 10 Stunden, darüber hinaus werden die Stundensätze nach Ziffer 2.1 berechnet. • Halbtagespauschale 981,75 EUR (netto 825,00 EUR) Die maximale Nutzungsdauer beträgt 6 Stunden, darüber hinaus gilt die Tagespauschale. <p>2.3 Diese Entgelte enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe von derzeit 19%. Bei Änderungen durch den Gesetzgeber berechnen sich die Bruttoentgelte entsprechend dem geltenden Umsatzsteuergesetz aus den angegebenen Nettoentgelten.</p>	<p>Überarbeitung der Struktur zur besseren Orientierung - Inhaltliche Anmerkungen unter Punkten 2.1 bis 2.3</p> <p>Anpassungen der Entgelte zur Nutzung der Konzerthalle Ulrichskirche für Konzerte und andere Kulturveranstaltungen</p> <p>Berechnung: Anlehnung an Entwicklung Verbraucherpreisindex Deutschland seit Inkrafttreten Nutzungsordnung Konzerthalle Ulrichskirche im Jahr 2015: prozentuale Veränderung vom Indexstand des Jahres 2015 bis zum aktuellen Indexstand des Jahres 2025 29,0% (Quelle: Statistisches Bundesamt)</p> <p>Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Proben 90,00 EUR je Stunde zzgl. 29,0% = 116,10 EUR Aufrundung auf 120,00 EUR netto je Stunde</p> <p>Veranstaltung 255,00 EUR je Stunde zzgl. 29,0% = 328,95 EUR Aufrundung auf 330,00 EUR netto je Stunde</p> <p>Neue Nutzungsvariante für Tagungen, Kongresse und Empfänge</p> <p>Grundlage Tagespauschale: 5 Stunden Veranstaltung á 330,00 EUR je Stunde = 1.650,00 EUR netto</p> <p>Grundlage Halbtagespauschale: 2,5 Stunden Veranstaltung á 330,00 EUR je Stunde = 825,00 EUR netto</p> <p>Neu - gilt für alle Unterpunkte Angabe der Bruttoentgelte gemäß Preisangabenverordnung (PAngV) Unabhängigkeit vom Gesetzgeber hinsichtlich der Höhe der Mehrwertsteuer</p>

Anlage 2 – Synopse zur Nutzungsordnung der Konzerthalle Ulrichskirche der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Nutzungsordnung	Bemerkungen	überarbeitete Nutzungsordnung	Bemerkungen
<p>3. Das Entgelt für die Nutzung der Instrumente der Konzerthalle Ulrichskirche beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Sauer-Orgel = 50,00 EUR zzgl. 19 % MwSt. - für den Bechstein- Flügel = 30,00 EUR zzgl. 19 % MwSt. - für den Blüthner- Flügel = 30,00 EUR zzgl. 19 % MwSt. - für das Neupert- Cembalo = 30,00 EUR zzgl. 19 % MwSt. <p>Die Instrumente werden regelmäßig gestimmt. Sollte jedoch eine unmittelbare Stimmung der/des Instrumentes vor dem Konzert vom Veranstalter gewünscht sein, wird hierfür eine gesonderte zusätzliche Gebühr i.H.v. 110,00 EUR zzgl. 19% MwSt. erhoben bzw. der Veranstalter lässt selbst auf eigene Rechnung und in zeitlicher Abstimmung mit der Konzerthalle Ulrichskirche die Stimmung vornehmen.</p> <p>Die Instrumente werden in der Stimmhöhe von 443 Hertz (hz) vorgehalten. Eine eventuell vom Veranstalter vorgenommene Änderung dieser Stimmhöhe ist der Konzerthalle mitzuteilen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass auf seine Kosten die Rückstimmung auf 443 Hertz (hz) erfolgt.</p>	<p>Punkte 4.1 bis 4.3 in der überarbeiteten Fassung</p>	<p>3. Kostenfreie bzw. kostengünstige Nutzung</p> <p>3.1 <u>Einrichtungen und Fachbereiche der Stadtverwaltung Halle (Saale)</u> nutzen die Konzerthalle Ulrichskirche und die hauseigenen Musikinstrumente kostenfrei.</p> <p>3.2 <u>Vereine, Gesellschaften und Organisationen, die nachweislich gemeinnützig sind und ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben,</u> können die Konzerthalle Ulrichskirche kostengünstig nutzen. Es kann eine Ermäßigung von 25 % gewährt werden. Die Nutzung der hauseigenen Musikinstrumente ist davon ausgenommen. Die Ermäßigung ist zu beantragen und wird vom Team Veranstaltungen der Stadt Halle (Saale) geprüft und genehmigt.</p> <p>3.3 <u>Zur Förderung des musikalischen Nachwuchses</u> kann die Konzerthalle Ulrichskirche kostengünstig genutzt werden, indem ein Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten der Konzerthalle Ulrichskirche von 15% der Nettoeinnahmen aus dem Kartenverkauf erhoben wird. Die Nutzung der hauseigenen Musikinstrumente ist davon ausgenommen.</p> <p>Als musikalischer Nachwuchs sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zu einem Alter von 27 Jahren zu verstehen.</p> <p>Diese kostengünstige Nutzung ist zu beantragen und wird vom Team Veranstaltungen der Stadt Halle (Saale) geprüft und genehmigt.</p> <p>Der hierfür notwendige Nachweis der Nettoeinnahmen des Kartenverkaufs ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Veranstaltungstag dem Team Veranstaltungen der Stadt Halle (Saale) vorzulegen. Verstreicht diese Frist oder werden keine Einnahmen erhoben, wird das allgemeine Nutzungsentgelt entsprechend der Nutzungszeit berechnet.</p>	<p>Überarbeitung der Struktur zur besseren Orientierung - Inhaltliche Anmerkungen unter Punkten 3.1 bis 3.7</p> <p>Punkt 6 in alter Fassung Inhalt gleich</p> <p>Punkt 5 in alter Fassung Anpassung Inhalt und Erweiterung</p> <p>Punkt 7 in alter Fassung Anpassung Inhalt</p>

Anlage 2 – Synopse zur Nutzungsordnung der Konzerthalle Ulrichskirche der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Nutzungsordnung	Bemerkungen	überarbeitete Nutzungsordnung	Bemerkungen
		<p>3.4 <u>Zur Etablierung von neuen, für die Stadt Halle (Saale) interessanten Veranstaltungsreihen</u> kann die Konzerthalle Ulrichskirche kostengünstig genutzt werden, indem ein Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten der Konzerthalle Ulrichskirche von 15% der Nettoeinnahmen aus dem Kartenverkauf erhoben wird. Die Nutzung der Musikinstrumente ist von dieser Regelung ausgenommen.</p> <p>Unter der Etablierung von neuen Veranstaltungsreihen sind solche Veranstaltungen zu verstehen, die für die Stadt Halle (Saale) eine kulturelle Bereicherung darstellen, in solcher Form noch nicht dagewesen sind oder eine künstlerische Einheit bilden. Die kostengünstige Nutzung zur Etablierung von neuen Veranstaltungsreihen bedarf der vorherigen Antragstellung und Begründung durch den Veranstalter. Nach Prüfung durch das Team Veranstaltungen der Stadt Halle (Saale) ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen, die sich auf eine Anzahl von maximal fünf Veranstaltungen beschränkt und längstens für ein Jahr gilt.</p> <p>Der hierfür notwendige Nachweis der Nettoeinnahmen des Kartenverkaufs ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Veranstaltungstag dem Team Veranstaltungen der Stadt Halle (Saale) vorzulegen. Verstreicht diese Frist oder werden keine Einnahmen erhoben, wird das allgemeine Nutzungsentgelt entsprechend der Nutzungszeit berechnet.</p>	<p>Punkt 8 in alter Fassung Anpassung Inhalt</p>
		<p>3.5 <u>Bei einer separaten Nutzung des Innenhofes der Konzerthalle Ulrichskirche</u> beträgt das Nutzungsentgelt 15 % der Nettoeinnahmen aus dem Kartenverkauf. Im Übrigen gelten die gleichen Nutzungsbedingungen wie für die Konzerthalle Ulrichskirche.</p> <p>Der hierfür notwendige Nachweis der Nettoeinnahmen des Kartenverkaufs ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Veranstaltungstag dem Team Veranstaltungen der Stadt Halle (Saale) vorzulegen. Verstreicht diese Frist oder werden keine Einnahmen erhoben, wird das allgemeine Nutzungsentgelt entsprechend der Nutzungszeit berechnet.</p>	<p>Neue Nutzungsvariante</p> <p>Eine separate Nutzung des Innenhofes war bisher nicht vorgesehen.</p>
		<p>3.6 Im Einzelfall kann die Stadt Halle (Saale) die Entgelte reduzieren oder ganz darauf verzichten, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Stadt Halle (Saale) liegt.</p>	<p>Neu - Die Regelung gibt der Stadt Halle (Saale) die Möglichkeit, im Einzelfall nach Antragstellung und Prüfung von der Nutzungsordnung abzuweichen.</p>
		<p>3.7 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.</p>	<p>Neu - gilt für alle Unterpunkte Unabhängigkeit vom Gesetzgeber hinsichtlich der Höhe der Mehrwertsteuer</p>

Anlage 2 – Synopse zur Nutzungsordnung der Konzerthalle Ulrichskirche der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Nutzungsordnung	Bemerkungen	überarbeitete Nutzungsordnung	Bemerkungen
<p>4. Die Stadt Halle (Saale) behält sich eine Vorauszahlung durch den Veranstalter vor, die der gesonderten Vereinbarung im Nutzungsvertrag bedarf. Hierbei hat der Veranstalter bis 4 Wochen vor Veranstaltungstag die Rechnung der Stadt Halle über eine Nutzungskostenanzahlung i.H.v. 80 % des Nutzungsentgeltes von zwei Veranstaltungsstunden und einer Probestunde, zu zahlen. Ohne Zahlungseingang erlischt der Nutzungsvertrag.</p>	<p>Punkt 5 in der überarbeiteten Fassung</p>	<p>4. Entgelte und Nutzungsbedingungen für die Instrumente der Konzerthalle Ulrichskirche</p> <p>4.1 Die Entgelte für die Nutzungen der nachfolgend aufgeführten Musikinstrumente betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sauer-Orgel = 77,35 EUR (netto 65,00 EUR) pro Nutzungstag • Bechstein-Flügel = 47,60 EUR (netto 40,00 EUR) pro Nutzungstag • Blüthner-Flügel = 47,60 EUR (netto 40,00 EUR) pro Nutzungstag • Neupert-Cembalo = 47,60 EUR (netto 40,00 EUR) pro Nutzungstag <p>Diese Entgelte enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe von derzeit 19%.</p> <p>Bei Änderungen durch den Gesetzgeber berechnen sich die Bruttoentgelte entsprechend dem geltenden Umsatzsteuergesetz aus den angegeben Nettoentgelten.</p>	<p>Überarbeitung der Struktur zur besseren Orientierung - Inhaltliche Anmerkungen unter Punkten 4.1 bis 4.3</p> <p>Punkt 3 in alter Fassung Anpassung Inhalt</p> <p>Erhöhung der Entgelte zur Nutzung der Instrumente der Konzerthalle Ulrichskirche</p> <p>Berechnung: Anlehnung an Entwicklung Verbraucherpreisindex seit Inkrafttreten Nutzungsordnung Konzerthalle Ulrichskirche im Jahr 2015: prozentuale Veränderung vom Indexstand des Jahres 2015 bis zum aktuellen Indexstand des Jahres 2025 29,0 % (Quelle: Statistisches Bundesamt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sauer-Orgel 50,00 EUR zzgl. 29,0% = 64,50 EUR Aufrundung auf 65,00 EUR netto • Bechstein-Flügel 30,00 EUR zzgl. 29,0 % = 38,70 EUR Aufrundung auf 40,00 EUR netto • Blüthner-Flügel 30,00 EUR zzgl. 29,0 % = 38,70 EUR Aufrundung auf 40,00 EUR netto • Neupert-Cembalo 30,00 EUR zzgl. 29,0 % = 38,70 EUR Aufrundung auf 40,00 EUR netto <p>Neu - gilt für alle Unterpunkte Angabe der Bruttoentgelte gemäß Preisangabenverordnung (PAngV) Unabhängigkeit vom Gesetzgeber hinsichtlich der Höhe der Mehrwertsteuer</p>

Anlage 2 – Synopse zur Nutzungsordnung der Konzerthalle Ulrichskirche der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Nutzungsordnung	Bemerkungen	überarbeitete Nutzungsordnung	Bemerkungen
		<p>4.2 Alle oben genannten Instrumente werden in der Stimmhöhe von 443 Hertz vorgehalten. Eine Änderung dieser Stimmhöhe ist ausschließlich beim Cembalo möglich und ist vorab mit der Koordination der Konzerthalle Ulrichskirche zu besprechen.</p> <p>4.3 Die Instrumente werden regelmäßig gestimmt. Sollte eine Stimmung der Instrumente vor dem Konzert vom Veranstalter gewünscht sein, wird diese in Absprache mit der Koordination der Konzerthalle Ulrichskirche organisiert. Alle Kosten für Instrumentenstimmungen für die bevorstehende Veranstaltung gehen zu Lasten des Veranstalters.</p>	<p>Punkt 3 in alter Fassung Anpassung Inhalt</p> <p>Punkt 3 in alter Fassung Anpassung Inhalt</p> <p>Regelung zu Organisation der Stimmung</p> <p>Änderung in der Formulierung zu den Kosten der Stimmungen, um sich nicht auf die Höhe der Kosten festzulegen (Stimmungen werden von externen Dienstleistern durchgeführt, deren Kosten veränderlich sind)</p>
<p>5. Chöre und gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Halle (Saale) können im Sinne einer indirekten Kulturförderung die Konzerthalle Ulrichskirche kostengünstig nutzen. Es kann eine Ermäßigung von 25% gewährt werden.</p> <p>Die Ermäßigung ist zu beantragen und wird vom DLZ Veranstaltungen geprüft und gegebenenfalls genehmigt</p>	Punkt 3.2 in der überarbeiteten Fassung	<p>5. Vorauszahlung Die Stadt Halle (Saale) behält sich eine Vorauszahlung durch den Veranstalter vor, die der gesonderten Vereinbarung im Nutzungsvertrag bedarf. Hierbei hat der Veranstalter bis 4 Wochen vor Veranstaltungstag die Rechnung der Stadt Halle (Saale) über eine Nutzungskostenanzahlung i.H.v. 80 % des Nutzungsentgeltes von zwei Veranstaltungsstunden und einer Probestunde einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Ohne Zahlungseingang erlischt der Nutzungsvertrag.</p>	<p>Überarbeitung der Struktur zur besseren Orientierung</p> <p>Punkt 4 in alter Fassung</p> <p>Änderung Formulierung zur Erhebung der Mehrwertsteuer gemäß PAngV - Unabhängigkeit vom Gesetzgeber hinsichtlich der Höhe der Mehrwertsteuer</p>
<p>6. Einrichtungen und Bereiche der Stadtverwaltung Halle (Saale) nutzen die Konzerthalle Ulrichskirche kostenlos.</p>	Punkt 3.1 in der überarbeiteten Fassung	<p>6. Personal</p> <p>6.1 Der Vorverkauf der Eintrittskarten ist vom Veranstalter zu organisieren.</p> <p>6.2 Die Abend- bzw. Tageskasse öffnet eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn und ist vom Veranstalter zu besetzen.</p> <p>6.3 Das Personal für Garderobe und Einlass ist durch den Veranstalter mit mindestens je einer Person zu besetzen und sollte 45 Minuten vor Veranstaltungsbeginn verfügbar sein.</p>	<p>Überarbeitung der Struktur zur besseren Orientierung - Inhaltliche Anmerkungen unter Punkten 6.1 bis 6.3</p> <p>Punkt 9 in alter Fassung Überarbeitung Struktur und Anpassung Formulierung (Inhalt gleich)</p> <p>Punkt 9 in alter Fassung Überarbeitung Struktur und Anpassung Formulierung (Inhalt gleich)</p> <p>Punkt 10 in alter Fassung Anpassung Inhalt</p>

Anlage 2 – Synopse zur Nutzungsordnung der Konzerthalle Ulrichskirche der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Nutzungsordnung	Bemerkungen	überarbeitete Nutzungsordnung	Bemerkungen
<p>7. Zur Förderung des musikalischen Nachwuchses kann die Konzerthalle Ulrichskirche kostengünstig genutzt werden, indem ein Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten der Konzerthalle Ulrichskirche und die Nutzung der Instrumente von 15% der Nettoeinnahmen aus dem Kartenverkauf zzgl. 19 % MwSt. erhoben wird. Die Nutzung der Musikinstrumente wird in diese Regelung mit einbezogen.</p> <p>Als musikalischer Nachwuchs sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zu einem Alter von 27 Jahren zu verstehen, die durch besondere Leistungen, wie Teilnahme an Musikwettbewerben, Musikveranstaltungen oder Musikausbildungen, eine besondere Begabung im Bereich Musik gezeigt haben.</p> <p>Diese kostengünstige Nutzung ist zu beantragen und wird von der Stadt Halle, DLZ Veranstaltungen geprüft und gegebenenfalls genehmigt.</p> <p>Der hierfür notwendige Nachweis der Nettoeinnahmen des Kartenverkaufs ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Veranstaltungstag im DLZ Veranstaltungen vorzulegen. Verstreicht diese Frist, wird das allgemeine Nutzungsentgelt entsprechend der Nutzungszeit erhoben.</p>	<p>Punkt 3.3 in der überarbeiteten Fassung</p>	<p>7. Gastronomie</p> <p>7.1 Für die gastronomische Versorgung der Gäste zu allen Konzerten und Theateraufführungen ist in der Konzerthalle Ulrichskirche ein externer Caterer gebunden. Der Caterer ist verpflichtet, zu diesen Veranstaltungen während der Einlass- und Pausenzeiten eine gastronomische Versorgung anzubieten.</p> <p>7.2 Für die gastronomische Versorgung bei Veranstaltungen der Stadt Halle (Saale) sowie Tagungen, Gesprächsrunden, Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen bestehen keine exklusiven Rechte.</p> <p>7.3 Eine für alle Mitwirkenden (Crew-Catering) benötigte gastronomische Versorgung ist Aufgabe des Veranstalters. Alle dafür notwendigen Gegenstände (Geschirr, Besteck etc.) sind vom Veranstalter komplett zu organisieren. Auf Wunsch und unverbindlich können dem Veranstalter die Kontaktdaten des Caterers der Konzerthalle Ulrichskirche übermittelt werden, mit dem seitens des Veranstalters eigenständig entsprechende Absprachen und Vereinbarungen zu treffen sind.</p>	<p>Überarbeitung der Struktur zur besseren Orientierung - Inhaltliche Anmerkungen unter Punkten 7.1 bis 7.3</p> <p>Punkt 12 in alter Fassung Anpassung Inhalt</p> <p>Neu - Regelung im Vertrag zur gastronomischen Versorgung in Abhängigkeit der Art der Veranstaltung</p> <p>Punkt 18 in alter Fassung Anpassung Formulierung</p>
<p>8. Zur Etablierung von neuen für die Stadt Halle (Saale) interessanten Konzertreihen kann die Konzerthalle Ulrichskirche kostengünstig genutzt werden, indem ein Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten der Konzerthalle Ulrichskirche von 15% der Nettoeinnahmen aus dem Kartenverkauf zzgl. 19 % MwSt. erhoben wird. Die Nutzung der Musikinstrumente ist von dieser Regelung ausgenommen.</p> <p>Unter der Etablierung von neuen Konzertreihen sind solche Konzerte zu verstehen, die für die Stadt Halle (Saale) eine kulturelle Bereicherung darstellen, in solcher Form noch nicht dagewesen sind und eine musikalische Einheit bilden.</p>	<p>Punkt 3.4 in der überarbeiteten Fassung</p>	<p>8. Garderoben für Mitwirkende</p> <p>8.1 Verschließbare Garderoben- und Aufenthaltsräume für die Mitwirkenden stehen dem Veranstalter ab Nutzungsbeginn zur Verfügung.</p> <p>8.2 Für die Sicherheit am Betriebseingang und in den Garderobebereichen hat der Veranstalter Sorge zu tragen.</p>	<p>Überarbeitung der Struktur zur besseren Orientierung - Inhaltliche Anmerkungen unter Punkten 8.1 bis 8.3</p> <p>Punkt 19 in alter Fassung Anpassung Inhalt</p> <p>Punkt 19 in alter Fassung Anpassung Formulierung (Inhalt gleich)</p>

Anlage 2 – Synopse zur Nutzungsordnung der Konzerthalle Ulrichskirche der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Nutzungsordnung	Bemerkungen	überarbeitete Nutzungsordnung	Bemerkungen
<p>Die kostengünstige Nutzung zur Etablierung von neuen Konzertreihen bedarf der vorherigen Antragstellung und Begründung durch den Veranstalter.</p> <p>Nach Prüfung durch das DLZ Veranstaltungen der Stadt Halle (Saale) ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen, die sich auf eine Anzahl von maximal fünf Konzerten beschränkt und längstens für ein Jahr gilt.</p> <p>Der hierfür notwendige Nachweis der Nettoeinnahmen des Kartenverkaufs ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Veranstaltungstag im DLZ Veranstaltungen vorzulegen. Verstreicht diese Frist, wird das allgemeine Nutzungsentgelt entsprechend der Nutzungszeit erhoben.</p>			
<p>9. Der Kartenvorverkauf ist vom Veranstalter im Eigenvertrieb vorzunehmen und die Besetzung der Tageskasse (1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn) personell zu sichern.</p>	<p>Punkte 6.1 und 6.2 in der überarbeiteten Fassung</p>	<p>9. Bühnentechnische Einrichtung</p> <p>9.1 Die in der Konzerthalle Ulrichskirche vorhandene Bühnen- und Saalbeleuchtung sowie Veranstaltungstechnik kann nach Absprache verwendet werden.</p> <p>9.2 Die Bedienung der vorhandenen bühnentechnischen Anlagen ist ausschließlich dem Personal der Konzerthalle Ulrichskirche vorbehalten.</p> <p>9.3 Die personelle Absicherung der von der Konzerthalle Ulrichskirche zur Verfügung gestellten Veranstaltungstechnik ist während der Proben und während der Veranstaltung durch den Veranstalter zu gewährleisten.</p> <p>9.4 Die Bühneneinrichtung sowie der Auf- und Abbau von Veranstaltungstechnik zur Umsetzung der geplanten Veranstaltung ist in enger Abstimmung mit dem Team Veranstaltungen der Stadt Halle (Saale) vom Veranstalter zu organisieren und durchzuführen. Die benötigte Veranstaltungstechnik ist vom Veranstalter mitzuführen.</p>	<p>Überarbeitung der Struktur zur besseren Orientierung - Inhaltliche Anmerkungen unter Punkten 9.1 bis 9.7</p> <p>Neu - Ergänzung</p> <p>Punkt 16 in alter Fassung Anpassung Formulierung</p> <p>Neu – Ergänzung</p> <p>Punkt 15 in alter Fassung Anpassung Formulierung</p>

Anlage 2 – Synopse zur Nutzungsordnung der Konzerthalle Ulrichskirche der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Nutzungsordnung	Bemerkungen	überarbeitete Nutzungsordnung	Bemerkungen
		<p>9.5 Die Verwendung von Kulissen, Bühnenversatzstücken und Show-Effekten müssen dem Charakter des sakralen Baudenkmal Rechnung tragen.</p> <p>9.6 Zum Schutz der Großinstrumente in der Konzerthalle Ulrichskirche ist ausschließlich Bühnennebel auf Wasserbasis zu verwenden (keine Tour-Hazer mit Fluid auf Ölbasis).</p> <p>9.7 Bringt der Veranstalter eigene Licht- und Tontechnik ein, so hat er die technische Sicherheit der eingebrachten Geräte und Anlagen zu gewährleisten und diese auf Verlangen nachzuweisen.</p>	<p>Punkt 15 in alter Fassung Anpassung Formulierung</p> <p>Punkt 15 in alter Fassung Anpassung Inhalt</p> <p>Punkt 16 in alter Fassung Anpassung Formulierung</p>
<p>10. Garderoben- und Einlasskräfte sind durch den Veranstalter zu stellen und sollten 45 Minuten vor Veranstaltungsbeginn verfügbar sein.</p>	<p>Punkt 6.3 in der überarbeiteten Fassung</p>	<p>10 Brandschutz</p> <p>10.1 Alle vom Veranstalter eingebrachten Kulissen und Textilien müssen gemäß VStättVO schwer entflammbar (B1) sein.</p> <p>10.2 Alle ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verstellt sein.</p> <p>10.3 Das Verwenden von offenem Feuer und Licht ist im gesamten Objekt untersagt. In allen Räumlichkeiten der Konzerthalle Ulrichskirche und dem Verwaltungsgebäude besteht absolutes Rauchverbot (einschließlich aller Garderoben- und Aufenthaltsräume sowie dem Treppenhaus).</p>	<p>Überarbeitung der Struktur zur besseren Orientierung - Inhaltliche Anmerkungen unter Punkten 10.1 bis 10.3</p> <p>Neu – Ergänzung</p> <p>Neu – Ergänzung</p> <p>Punkte 23 und 24 in alter Fassung Anpassung Inhalt</p>
<p>11. Der Veranstalter verpflichtet sich die höchstzulassende Besucherzahl i.H.v. 540 Personen pro Veranstaltung nicht zu überschreiten.</p>	<p>Punkt 1.3 in der überarbeiteten Fassung</p>	<p>11. Gesetzliche Meldepflichten / GEMA</p> <p>11.1 Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen.</p> <p>11.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden und die erforderlichen Gebühren zu entrichten.</p>	<p>Überarbeitung der Struktur zur besseren Orientierung - Inhaltliche Anmerkungen unter Punkten 11.1 bis 11.2</p> <p>Punkt 14 in alter Fassung Inhalt gleich</p> <p>Punkt 14 in alter Fassung Anpassung Formulierung (Inhalt gleich)</p>

Anlage 2 – Synopse zur Nutzungsordnung der Konzerthalle Ulrichskirche der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Nutzungsordnung	Bemerkungen	überarbeitete Nutzungsordnung	Bemerkungen
12. In der Konzerthalle Ulrichskirche erfolgt eine gastronomische Versorgung bzw. Pausenversorgung der Besucher der Veranstaltung. Diese wird ausschließlich durch den Caterer der Konzerthalle Ulrichskirche gestaltet.	Punkt 7.1 und 7.2 in der überarbeiteten Fassung	12 Vertragsbedingungen 12.1 Absage/Rücktritt vom Nutzungsvertrag durch den Veranstalter: Führt der Veranstalter die Veranstaltung nicht durch oder tritt vom Nutzungsvertrag zurück, so ist er verpflichtet, nachstehende Schadenersatzpauschale, bezogen auf das Nutzungsentgelt von zwei Veranstaltungs- und einer Probenstunde einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zu zahlen. Es sind bei Anzeige des Ausfalls: bis 3 Monate vor Nutzungsbeginn 40% bis 6 Wochen vor Nutzungsbeginn 60% bis 48 Std. vor Nutzungsbeginn 80% danach 100% zu zahlen. 12.2 Kann die vertraglich festgelegte Nutzungsüberlassung aufgrund höherer Gewalt nicht erfolgen, so trägt jeder seine bis dahin angefallenen Kosten selbst. 12.3 Die Konzerthalle Ulrichskirche ist um die Minimierung eventueller Außengeräusche von Fremdverursachern im unmittelbaren Umgebungsbereich bemüht, jedoch nicht für deren Unterbindung verantwortlich oder haftbar. 12.4 Sämtliche Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß herzurichten und sauber zu verlassen. Bei Veranstaltungen entstandener Abfall ist durch den Veranstalter bzw. dessen Personal zu beseitigen. 12.5 Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Diebstähle, die durch ihn oder seine Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Die Stadt Halle (Saale) übernimmt keinerlei Haftung für die vom Veranstalter bzw. den Mitwirkenden eingebrachten Gegenstände und Wertsachen. 12.6 Werbung für die Veranstaltung und die Anfertigung von Programmzetteln obliegt dem Veranstalter. Wenn vom Veranstalter gewünscht, publiziert die Konzerthalle Ulrichskirche die Veranstaltung in seinen eigenen Veröffentlichungen.	Überarbeitung der Struktur zur besseren Orientierung - Inhaltliche Anmerkungen unter Punkten 12.1 bis 12.8 Punkt 27 in alter Fassung Änderung Formulierung zur Erhebung der Mehrwertsteuer gemäß PAngV - Unabhängigkeit vom Gesetzgeber Punkt 26 in alter Fassung Inhalt gleich Punkt 25 in alter Fassung Inhalt gleich Punkt 22 in alter Fassung Inhalt gleich Punkte 20 und 21 in alter Fassung Anpassung Formulierung Punkt 13 in alter Fassung Inhalt gleich

Anlage 2 – Synopse zur Nutzungsordnung der Konzerthalle Ulrichskirche der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Nutzungsordnung	Bemerkungen	überarbeitete Nutzungsordnung	Bemerkungen
		<p>12.7 Eine Nutzung ist ausgeschlossen, wenn die Veranstaltung nach ihrem Inhalt, Zweck oder ihrer Ausgestaltung nicht mit dem Charakter der Einrichtung vereinbar ist. Veranstaltungen, deren Inhalt, Zielsetzung oder Durchführung parteipolitischen Zwecken dient oder der Werbung für politische Parteien, Wahlbewerber, politische Bewegungen oder vergleichbare Gruppierungen dient, sind mit dem Charakter der Einrichtung nicht vereinbar. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Veranstaltung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Ansehens und des öffentlichen Auftrages der Einrichtung gemäß Präambel geschlossen.</p> <p>12.8 Die Stadt Halle (Saale) ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen, u. a. wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Veranstalter gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt; - durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist; - die Veranstaltung, was sich erst nach Vertragsschluss herausstellt, das Ansehen der Stadt Halle (Saale) und der Konzerthalle Ulrichskirche beschädigen könnte. 	<p>Neu - Neutralitätspflicht der Kommunen</p> <p>Punkt 28 in alter Fassung Anpassung Formulierung</p>
<p>13. Werbung für die Veranstaltung und die Anfertigung von Programmzetteln obliegt dem Veranstalter. Wenn vom Veranstalter gewünscht, publiziert die Konzerthalle Ulrichskirche die Veranstaltung in seinen eigenen Veröffentlichungen.</p>	<p>Punkt 12.6 in der überarbeiteten Fassung</p>	<p>13. Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.</p>	<p>Neu</p>
<p>14. Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden und die erforderlichen Gebühren zu entrichten.</p>	<p>Punkt 11 in der überarbeiteten Fassung</p>	<p>14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung der Konzerthalle Ulrichskirche vom 10.04.2015, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 29.04.2015 außer Kraft.</p>	<p>Neu</p>
<p>15. Aufbau- und Abbauarbeiten für die Bühneneinrichtung sind in Abstimmung mit der Konzerthalle Ulrichskirche vom Veranstalter selbst durchzuführen. Die Verwendung von Texttafeln, Spruchbändern, Bühnenversatzstücken sowie Show-Effekten muss dem Charakter des sakralen Baudenkmal Rechnung tragen. Es ist ausschließlich der Einsatz von trockenem Nebel gestattet. Notwendige Technik ist vom Veranstalter mitzuführen.</p>	<p>Punkt 9.4 bis 9.6 in der überarbeiteten Fassung</p>		

Anlage 2 – Synopse zur Nutzungsordnung der Konzerthalle Ulrichskirche der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Nutzungsordnung	Bemerkungen	überarbeitete Nutzungsordnung	Bemerkungen
16. Die Bedienung der in der Konzerthalle Ulrichskirche vorhandenen technischen Einrichtungen ist ausschließlich dem Personal der Konzerthalle Ulrichskirche vorbehalten. Bringt der Veranstalter eigene Licht- oder Tontechnik ein, so hat er die technische Sicherheit der eingebrachten Geräte und Anlagen zu gewährleisten und diese auf Verlangen nachzuweisen.	Punkt 9.2 und 9.7 in der überarbeiteten Fassung		
17. Die Bestuhlung erfolgt entsprechend dem vorliegenden genehmigten Bestuhlungsplan. Abweichungen und Änderungen sind nur in Abstimmung mit dem/der Diensthabenden Mitarbeiter/-in der Konzerthalle Ulrichskirche möglich.	Punkt 1.1 in der überarbeiteten Fassung		
18. Alle für das Künstler-Catering notwendigen Gegenstände (Geschirr, Besteck etc.) sind vom Veranstalter komplett mitzuführen, sofern nicht auf den Caterer der Konzerthalle Ulrichskirche zurückgegriffen wird. Auf Wunsch und unverbindlich können dem Veranstalter die Kontaktdaten des Caterers der Konzerthalle Ulrichskirche übermittelt werden, mit dem seitens des Veranstalters eigenständig entsprechende Absprachen und Vereinbarungen zu treffen sind.	Punkt 7.3 in der überarbeiteten Fassung		
19. Verschießbare Künstlergarderoben stehen dem Veranstalter ab 30 Minuten vor Probenbeginn zur Verfügung. Für die Sicherheit am Künstlereingang und in den Garderobebereichen ist der Veranstalter verantwortlich.	Punkt 8 in der überarbeiteten Fassung		
20. Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Diebstähle, die durch ihn oder seine Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.	Punkt 12.5 in der überarbeiteten Fassung		
21. Die Stadt Halle (Saale) übernimmt keinerlei Haftung für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände.	Punkt 12.5 in der überarbeiteten Fassung		
22. Sämtliche Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß herzurichten und sauber zu verlassen. Bei Veranstaltungen entstandener Abfall ist durch den Veranstalter bzw. dessen Personal zu beseitigen.	Punkt 12.4 in der überarbeiteten Fassung		

Anlage 2 – Synopse zur Nutzungsordnung der Konzerthalle Ulrichskirche der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Nutzungsordnung	Bemerkungen	überarbeitete Nutzungsordnung	Bemerkungen
<p>23. In allen Räumlichkeiten der Konzerthalle Ulrichskirche und in allen Räumlichkeiten des Verwaltungsgebäudes der Konzerthalle Ulrichskirche, einschließlich der Künstlergarderoben und des Treppenhauses, besteht absolutes Rauchverbot.</p>	<p>Punkt 10.3 in der überarbeiteten Fassung</p>		
<p>24. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht ist untersagt.</p>	<p>Punkt 10.3 in der überarbeiteten Fassung</p>		
<p>25. Die Konzerthalle Ulrichskirche ist um eine Minimierung eventueller Außengeräusche von Fremdverursachern im unmittelbaren Umgebungsbereich des Hauses bemüht, jedoch nicht für deren Unterbindung verantwortlich oder haftbar.</p>	<p>Punkt 12.3 in der überarbeiteten Fassung</p>		
<p>26. Kann die vertraglich festgelegte Nutzungsüberlassung aufgrund höherer Gewalt nicht erfolgen, so trägt jeder seine bis dahin angefallenen Kosten selbst.</p>	<p>Punkt 12.2 in der überarbeiteten Fassung</p>		
<p>27. Führt der Veranstalter die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Nutzungsvertrag zurück, so ist er verpflichtet, nachstehende Schadensersatzpauschale, bezogen auf das Nutzungsentgelt von zwei Veranstaltungs- und einer Probenstunde zzgl. 19 % MwSt., zu zahlen.</p> <p>Es sind bei Anzeige des Ausfalls: bis 3 Monate vor Nutzungsbeginn 40 % bis 6 Wochen vor Nutzungsbeginn 60 % bis 48 Stunden vor Nutzungsbeginn 80 % danach 100 % zu zahlen.</p>	<p>Punkt 12.1 in der überarbeiteten Fassung</p>		
<p>28. Die Stadt Halle ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen, u.a. wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Veranstalter gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt, z.B. gegen das Versammlungsgesetz; - durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist; - die Veranstaltung, was sich erst nach Vertragsschluss herausstellt, das Ansehen der Stadt Halle (Saale) und der Konzerthalle Ulrichskirche beschädigen könnte. 	<p>Punkt 12.7 in der überarbeiteten Fassung</p>		